

**Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung,
technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen der Umsetzung des
Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
(EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-
Pfalz, Förderperiode 2014-2020
(Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und
Landesplanung und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und
Kultur

vom 29. Februar 2016 (Min. Bl. S. 86)

in der Fassung vom 11. März 2017

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Rechtsgrundlagen, Anwendbarkeit
- 2 Ziele der Förderung
- 3 Inhalt der Fördergrundsätze
- 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Gemeinsame Regelungen zum Antrags- und Auswahlverfahren

Teil 2

Programmspezifische Einzelbestimmungen

- 6 Auf- und Ausbau von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwick-
lungsinfrastrukturen
- 7 Auf- und Ausbau von technologieorientierten Kompetenzfeldern
- 8 Auf- und Ausbau von technologieorientierten Netzwerk- und Clusterstruktu-
ren
- 9 Vorwettbewerbliche Verbundforschung
- 10 Wissens- und Technologietransfer (WTT)
- 11 Ausbau von Technologiezentren bzw. regionalen Innovations- und Gründer-
zentren

- 12 Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in der Vorgründungsphase

Teil 3

Schlussbestimmung

- 13 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

1 Rechtsgrundlagen, Anwendbarkeit

Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Wege der Projektförderung Vorhaben zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie der nachfolgenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung über Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (VV IWB-EFRE) vom 15. Oktober 2015 (MinBl. S. 313),
- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1),
- der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410),
- dem Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (EFRE-Programm)
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirt-

- schaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
 - dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU 2014 Nr. C 198 S. 1),
 - der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65)
 - der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) und
 - den delegierten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen.

2 Ziele der Förderung

Das Land Rheinland-Pfalz zielt auf der Grundlage seiner Innovationsstrategie in der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspolitik auf die Stärkung der Innovationskraft von Wissenschaft und Wirtschaft sowie die Weiterentwicklung der Innovationsstrukturen. Im Fokus stehen dabei entlang der Innovationskette leistungsfähige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, die Innovationskraft von insbesondere mittelständischen Unternehmen, technologieorientierte Gründungen, die Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers sowie aktive Netzwerke und Cluster.

3 Inhalt der Fördergrundsätze

Mit den Fördergrundsätzen werden abgestimmte Förderangebote des Landes für Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen des EFRE-Programms zusammengefasst (Nummern 6 bis 12).

Zwei weitere Förderangebote des Landes für Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen des EFRE-Programms werden gesondert geregelt. Dies betrifft die Förderbereiche „Einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsförderung“ und „Bereitstellung von Wagniskapital für Technologiegründungen und junge Technologieunternehmen in einem Innovationsfonds“.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden, soweit in den programmspezifischen Einzelregelungen in den Nummern 6 bis 12 keine Ausnahmen vorgesehen sind, Vorhaben, die in Rheinland-Pfalz durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung -EU-Nr. 1303/2013).

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

1. die in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 genannten Unternehmen bzw. Tätigkeiten,
2. Unternehmen und Vorhaben, die unter Artikel 1 Abs. 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 fallen, dazu gehören gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 namentlich solche Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5 Gemeinsame Regelungen zum Antrags- und Auswahlverfahren

5.1 Die Förderprojekte werden auf der Basis von Projektanträgen durch die zuständige Stelle bewertet. Darauf aufbauend wird die Förderentscheidung ge-

troffen. Für die Förderentscheidung werden Kriterien zur Bewertung und ggf. externe Gutachten herangezogen. Von besonderer Bedeutung sind dabei u. a. die Kohärenz der geplanten Projekte zur rheinland-pfälzischen Innovationsstrategie, die Konzentration auf zukunftsfähige Innovations- und Technologiefelder, die Innovationshöhe, die Bedeutung für die Stärkung des anwendungsorientierten Forschungsprofils und der Wettbewerbsfähigkeit (Anwendungs- und Verwertungspotenziale) von Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, sowie Anknüpfungspunkte für regionale technologische Entwicklungspotenziale, Schwerpunkte, Netzwerke und Cluster.

- 5.2 Bei der Förderentscheidung werden weiterhin als Querschnittskriterien der Beitrag zur Verbesserung der Umweltbedingungen und die Wirkung auf die Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt.
- 5.3 Die Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Der Anteil der EFRE-Mittel darf höchstens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (öffentliche und private Ausgaben) betragen (Artikel 120 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. e der Verordnung -EU- Nr. 1303/2013). Nationale Fördermittel können im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben mit EFRE-Mitteln kumuliert werden.
- 5.4 Soweit Personalausgaben gefördert werden, gelten zur Ermittlung und Abrechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Regelungen der Anlage 1 Abschnitt A.2 und A.3 VV IWB-EFRE. Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes sowie für Gemeinden werden die Personalausgaben für ein Förderprojekt nur anerkannt, wenn das Personal für dieses Projekt abgeordnet oder eingestellt wird.
- 5.5 Gemeinausgaben können gefördert werden, wenn sie im Projekt anfallen, im Antrag enthalten sind und in dem betroffenen Förderbereich förderfähig sind. Soweit Gemeinausgaben gefördert werden, gelten für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Regelungen der Anlage 1 Abschnitt B VV IWB-EFRE.
- 5.6 Zweckbindungsfristen werden bei Investitionen unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Bewilligungsbescheid geregelt.

- 5.7 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung (einschließlich EFRE-, Landes- und Bundesmitteln) – unter Berücksichtigung der förderfähigen Ausgaben, etwaiger Einnahmen und des sich aus dem jeweiligen Förderprogramm ergebenden Fördersatzes – mindestens 20 000 Euro beträgt.
- 5.8 In Fällen, in denen große Unternehmen Unterstützung aus dem EFRE erhalten, ist eine Zusicherung des betreffenden Unternehmens einzuholen, dass die finanzielle Unterstützung für das große Unternehmen nicht zu einem signifikanten Arbeitsplatzabbau an anderen bestehenden Standorten des großen Unternehmens innerhalb der Europäischen Union führt.

Teil 2

Programmspezifische Einzelbestimmungen

- 6 Auf- und Ausbau von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsinfrastrukturen**
- 6.1 Gegenstand der Förderung
Gegenstand der Förderung ist der Auf- und Ausbau von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungs- (FuE-) Infrastrukturen und anwendungsorientierten Technologieplattformen sowie Projekte der Vorlauforschung in Verbindung mit dem Aufbau von FuE-Infrastrukturen oder Technologieplattformen.
- 6.2 Antragsberechtigte
Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre FuE-Einrichtungen, Vereine und vergleichbare juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz, welche die Definition einer „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ gemäß Randnummer 15 Doppelbuchst. ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 198 S. 1) erfüllen.
- 6.3 Verwendungszweck, zuwendungsfähige Ausgaben
Zuwendungsfähige Ausgaben sind Investitionsausgaben (insbesondere Bau- und Erstausrüstungsausgaben), die Ausgaben zur Optimierung der technischen Ausstattung der FuE-Einrichtungen (z. B. Anwendungslabore, Maschinenausstattung, IT-Infrastrukturen), Ausgaben für die Vorlauforschung im

Rahmen des FuE-Infrastrukturaufbaus inklusive der zum Vorhaben notwendigen Personalausgaben einschließlich Gemeinausgabenzuschlag gemäß den Nummern 5.4 und 5.5 sowie projektbezogene direkte Sach-, Material- und Betriebsausgaben. Eine Förderung von Personalkapazitäten erfolgt immer nur in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Investitionen in die FuE-Infrastrukturen.

6.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener Zuschuss von bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderhöhe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des Landesinteresses und der in Nummer 5.1 genannten Kriterien festgelegt. Dabei sind die geltenden beihilferechtlichen Vorgaben, insbesondere Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie die Nummern 2.1 und 2.2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU 2014 Nr. C 198 S.1) zu beachten.

6.5 Verfahren, zuständige Stellen

Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wirtschaft oder des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden. Die endgültige Zuordnung erfolgt im Einzelfall im Einvernehmen der beiden Ministerien.

7 Auf- und Ausbau von technologieorientierten Kompetenzfeldern

7.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte zum Auf- und Ausbau von technologieorientierten Kompetenzfeldern an rheinland-pfälzischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

7.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre FuE-Einrichtungen, Vereine und vergleichbare juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz, welche die Definition gemäß Randnummer 15 Doppelbuchst. ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU 2014 Nr. C 198 S. 1) erfüllen.

7.3 Verwendungszweck, zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Ausgaben für die Einrichtung und Optimierung einer technischen Ausstattung zum Kompetenzfeldaufbau inklusive der Ausgaben für die damit verbundene Aufbauphase bzw. Vorlaufforschung (z. B. Anwendungslabore, Maschinenausstattung, IT-Infrastrukturen) inklusive der notwendigen Personalausgaben einschließlich Gemeinausgabenzuschlag gemäß den Nummern 5.4 und 5.5 sowie projektbezogene direkte Sach-, Material- und Betriebsausgaben.

7.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener Zuschuss in Höhe von bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderhöhe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des Landesinteresses und der in Nummer 5.1 genannten Kriterien festgelegt. Dabei sind die geltenden beihilferechtlichen Vorgaben, insbesondere Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie die Nummern 2.1 und 2.2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU 2014 Nr. C 198 S.1) zu beachten.

7.5 Verfahren, zuständige Stellen

Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wirtschaft oder des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden. Die endgültige Zuordnung erfolgt im Einzelfall im Einvernehmen der beiden Ministerien.

8 Auf- und Ausbau von technologieorientierten Netzwerk- und Clusterstrukturen

8.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte zum technologieorientierten Netzwerk- oder Clusteraufbau, Projekte zum Aufbau eines Clustermanagements oder einer Cluster-/Netzwerkinfrastruktur sowie Projekte zur Weiterentwicklung von technologieorientierten Netzwerken und Clustern.

8.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Netzwerke und Cluster mit Bedeutung oder Potenzial für das Land Rheinland-Pfalz sowie Hochschulen, außeruniversitäre FuE-Einrichtungen, Vereine und vergleichbare juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Mitglieder in Netzwerken und Clustern mit einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz.

Bei Netzwerken und Clustern mit grenzüberschreitenden Aktivitäten mit juristischem Sitz in Rheinland-Pfalz ist es diesen gestattet, ausnahmsweise nach Maßgabe von Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 grenzüberschreitend tätig zu sein. Im Antrag sind diese Aktivitäten und der Nutzen für das Land Rheinland-Pfalz sowie etwaige Vorteile, die in Gebieten außerhalb von Rheinland-Pfalz entstehen, zu beschreiben. Für diese Vorhaben ist durch die bewilligende Stelle vor der Bewilligung die Zustimmung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

8.3 Verwendungszweck, zuwendungsfähige Ausgaben

Gewährt werden dürfen Investitionsbeihilfen für den Auf- und Ausbau des Clusters gemäß Artikel 27 Abs. 5 sowie Betriebsbeihilfen für das Clustermanagement gemäß Artikel 27 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Investitionsbeihilfen sind die Ausgaben der Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Betriebsbeihilfen sind Personalausgaben einschließlich Gemeinausgabenzuschlag gemäß den Nummern 5.4 und 5.5 sowie projektbezogene direkte Sach-, Material- und Betriebsausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgaben der Weiterentwicklungsprojekte sind Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen sowie die Personalausgaben einschließlich Gemeinausgabenzuschlag gemäß den Nummern 5.4 und 5.5 sowie projektbezogene direkte Sach-, Material- und Betriebsausgaben.

8.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener Zuschuss in Höhe von

1. bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitions- sowie Betriebsbeihilfen für das Clustermanagement gemäß Artikel 27 Abs. 6 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Betriebsbeihilfen werden bis zu einem Zeitraum von maximal zehn Jahren ab der ersten Bewilligung gewährt.
2. bis zu 100 v. H der zuwendungsfähigen Ausgaben für sonstige Clusterprojekte zur Weiterentwicklung in Abhängigkeit von der zulässigen Beihilfeintensität im Einzelfall.

Die Förderhöhe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des Landesinteresses und der in Nummer 5.1 genannten Kriterien festgelegt. Dabei sind die geltenden beihilferechtlichen Vorgaben, insbesondere Artikel 25 (FuE-

Vorhaben) und Artikel 26 (Infrastrukturvorhaben) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie die Nummern 2.1 und 2.2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU 2014 Nr. C 198 S.1) zu beachten.

8.5 Verfahren, zuständige Stellen

Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wirtschaft oder des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden. Die endgültige Zuordnung erfolgt im Einzelfall im Einvernehmen der beiden Ministerien.

9 Vorwettbewerbliche Verbundforschung

9.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind vorwettbewerbliche, anwendungsbezogene FuE-Vorhaben, deren Ergebnisse – unabhängig von einem bestimmten Wirtschafts- oder Produktionszweig – von allgemeinem und unternehmensübergreifendem Interesse sind. Die FuE-Vorhaben müssen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne der Randnummer 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU 2014 Nr. C 198 S.1) anerkannt sein. Alle Interessierten haben diskriminierungsfreien Zugang zu den Ergebnissen. Die Umsetzung der erzielten vorwettbewerblichen Ergebnisse in neue Produkte und Verfahren ist nicht Gegenstand der Förderung.

9.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre FuE-Einrichtungen, Vereine und vergleichbare juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz, welche die Definition einer „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ gemäß der Randnummer 15 Doppelbuchst. ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU 2014 Nr. C 198 S.1) erfüllen.

9.3 Verwendungszweck, zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Ausgaben für die Einrichtung und Optimierung einer technischen Ausstattung des Antragstellers (z. B. Anwendungslabore, Maschinenausstattung, IT-Infrastrukturen) inklusive der Personalausgaben einschließlich Gemeinausgabenzuschlag gemäß der Nummern

5.4 und 5.5 sowie projektbezogene direkte Sach-, Material- und Betriebsausgaben.

9.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener Zuschuss in Höhe von bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderhöhe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des Landesinteresses und der in Nummer 5.1 genannten Kriterien festgelegt. Dabei sind die geltenden beihilferechtlichen Vorgaben, insbesondere die Nummer 2.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU 2014 Nr. C 198 S.1) zu beachten. Die Ausgaben der beteiligten Unternehmen können nicht gefördert werden.

9.5 Verfahren, zuständige Stelle

Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden.

10 Wissens- und Technologietransfer (WTT)

10.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben von allgemeinem Interesse, bei denen im Zuge des Wissenstransfers unternehmensübergreifende Innovationsfragestellungen in konkreten vorwettbewerblichen FuE-Vorhaben im Rahmen von anwendungsorientierten Promotionsvorhaben gelöst werden, unabhängig von einem bestimmten Wirtschafts- oder Produktionszweig (InnoProm). Die FuE-Vorhaben müssen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne der Randnummer 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU 2014 Nr. C 198 S.1) anerkannt sein. Alle Interessierten haben diskriminierungsfreien Zugang zu den Ergebnissen. Die Umsetzung der erzielten vorwettbewerblichen Ergebnisse in neue Produkte und Verfahren ist nicht Gegenstand der Förderung.

10.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind rheinland-pfälzische staatliche Universitäten.

10.3 Verwendungszweck, zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Personalausgaben einschließlich Gemeinausgabenzuschlag gemäß den Nummern 5.4 und 5.5 für eine Doktorandin oder einen Doktoranden bis zur TV-L Entgeltgruppe 14.

10.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener Zuschuss in Abhängigkeit der Beihilfeintensität im Einzelfall in Höhe von bis zu 80 v. H der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderhöhe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des Landesinteresses und der in Nummer 5.1 genannten Kriterien festgelegt. Dabei sind die geltenden beihilferechtlichen Vorgaben, insbesondere die Nummer 2.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU 2014 Nr. C 198 S.1) zu beachten.

10.5 Verfahren, zuständige Stelle

Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden.

11 Ausbau von Technologiezentren sowie regionalen Innovations- und Gründerzentren

11.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben zur Weiterentwicklung der Technologiezentren einschließlich ihrer Infrastruktur, zur Bereitstellung von Räumlichkeiten, Laboren und Serviceleistungen sowie Untersuchungen und Studien.

11.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Technologiezentren in den fünf Oberzentren des Landes.

11.3 Verwendungszweck, zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für die Weiterentwicklung der Technologiezentren wie Bauausgaben, Studien, Einrichtung und Optimierung einer technischen Ausstattung, inklusive der Personalausgaben einschließlich Gemeinausgabenzuschlag gemäß den Nummern 5.4 und 5.5 sowie projektbezogene direkte Sach-, Material- und Betriebsausgaben.

Die Förderung der technologieorientierten Gründung besteht in der Regel aus einem Set aus investiven und nichtinvestiven Maßnahmen.

11.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener Zuschuss in Höhe von bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz wird unter Berücksichtigung des Landesinteresses, des Beihilferechts und der in Nummer 5.1 genannten Kriterien festgelegt.

11.5 Verfahren, zuständige Stelle

Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden.

12 Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in der Vorgründungsphase

12.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Gründungspotenziale bei Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Professorinnen und Professoren sowie Alumni.

12.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen in Rheinland-Pfalz.

12.3 Verwendungszweck, zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben gemäß den Nummern 5.4 und 5.5 sowie projektbezogene direkte Sach-, Material- und Betriebsausgaben.

Die Förderung der technologieorientierten Gründung besteht in der Regel aus einem Set aus investiven und nichtinvestiven Maßnahmen.

12.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener Zuschuss in Höhe von bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderhöhe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des Landesinteresses und der in Nummer 5.1 genannten Kriterien festgelegt. Dabei sind die geltenden beihilferechtlichen Vorgaben, insbesondere die Nummer 2.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU 2014 Nr. C 198 S.1) zu beachten.

12.5 Verfahren, zuständige Stelle

Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden.

Teil 3

Schlussbestimmung

13 Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

KONSOLIDIERTE FASSUNG (nicht rechtsverbindlich)